

Katholische Kirche, staatskirchenrechtliche Körperschaften und Staat in der Schweiz

Empfehlungen der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ
 zum
 «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und
 staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz»
 der Fachkommission Katholische Kirche und Staat in der Schweiz der SBK

Einleitung	2
1 Grundsätzliches	2
1.1 «Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen»	2
1.2. «Im Sinne eines aggiornamento ... das staatskirchenrechtliche System ... optimieren» (4, 1.3).....	3
1.3 «Es (ist) notwendig, dass in staatskirchenrechtlichen und staatlichen Rechtstexten die Natur und die Zwecksetzung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften sachgerecht umschrieben und genau beachtet werden.» (5, 2.1)	4
1.4 «Alle Glieder der Kirche ... üben das Priestertum der Getauften aus» (3, 1.1.)	4
2 Präzisierungen und kritische Rückfragen	5
2.1 «Erhebung von Kirchensteuern» als «primärer Zweck»? (6, 2.4)	5
2.2 «Sollte auch das Adjektiv „kirchlich“ nicht ... gebraucht werden»? (5, 2.2)	6
2.3 «Nicht die Vertreter der Kirche und ihrer Interessen nach aussen»? (6, 2.3)	6
2.4 «Wiederwahl des Pfarrers» und «Wahl von Gemeindeleitern/Gemeindeleiterinnen» «aufheben»? (9, 4.)	7
2.5 «Es gibt nur eine Kirche» (6, 2.3)	8
3 Vereinbarungen zwischen Bischöfen und Körperschaften	8
3.1 «Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums» (7, 3.)	8
3.2 «In vielen Fällen (ist) eine verlässlichere Art und Weise der Zusammenarbeit ... vonnöten» (4, 1.4).....	9
4 Vertiefung der Zusammenarbeit im Geist des Konzils	10
«Aus dem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten» (Vatikanum II, Lumen Gentium 37)	10

Einleitung

Das vom Dezember 2012 datierte, im Sommer 2013 von der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) veröffentlichte «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz»¹ hat in und ausserhalb der katholischen Kirche grosse Beachtung gefunden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das Dokument abschliessend festhält, die SBK mache «sich die Empfehlungen der Fachkommission zu eigen» und habe sie «zu Handen der Diözesanbischöfe und der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur *Umsetzung* in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen *verabschiedet*» (Empfehlung, 14)².

Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ³ hat sich intensiv mit dem Dokument befasst und unterbreitete die resultierenden Überlegungen und Empfehlungen der Plenarversammlung, die laut Geschäftsordnung vom 1. Dezember 2007, Art. 4 lit. h für die «Verabschiedung von Stellungnahmen der RKZ mit gesamtschweizerischer Bedeutung» zuständig ist.

Die Plenarversammlung der RKZ stimmte der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments am 27./28. Juni 2014 zu und machte sich die darin formulierten Empfehlungen zu eigen.

1 Grundsätzliches

1.1 «Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von staatskirchenrechtlichen Fragen»

Das Dokument ist ein Teilergebnis der von der SBK eingesetzten und nur ihr gegenüber verpflichteten Fachkommission «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz». Gemäss Aussagen der Bischofskonferenz und ihres Präsidenten soll es den Diözesanbischöfen und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften als «Diskussionsgrundlage» oder «Arbeitsgrundlage»⁴ dienen. Seine Bedeutung ist nicht zuletzt darin zu sehen, dass es sich um das erste mit Zustimmung vatikanischer Instanzen von der Schweizer Bischofskonferenz veröffentlichte Dokument zu den staatskirchenrechtlichen

¹ <http://www.bischoefe.ch/dokumente/anordnungen/vademecum>.

² Im Folgenden wird das Dokument wie folgt zitiert: Seitenzahl, Nummer (bzw. Überschrift) des jeweiligen Abschnittes. Zur Entstehungsgeschichte und Aufnahme des Vademecum sowie zur Grundhaltung der RKZ vgl. «Vademecum für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» - Bericht und Beschlüsse der RKZ, verabschiedet an der Plenarversammlung der RKZ vom 29./30. November 2013, zugänglich unter: <http://www.rkz.ch/upload/20131204104327.pdf>

³ Mitglieder der Kommission sind: Dr. Benno Schnüriger (ZH), Kristin Gubler-Borer (BL), Urs Brosi (TG), Dr. Erwin Tanner (SBK), Dr. Philippe Gardaz (Experte), Dr. Giuseppe Nay (Experte).

Der Generalsekretär der SBK, Dr. Erwin Tanner, und das Mitglied der Fachkommission der SBK, Dr. Philippe Gardaz, legen Wert auf die Feststellung, dass sie sich aufgrund ihrer Rollen diesen Äusserungen zum Vademecum nicht anschliessen können.

⁴ Den Begriff «Diskussionsgrundlage» verwendete der Präsident der SBK, Bischof Markus Büchel, in seiner Erklärung vom 26. August 2013 (<http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiqués/erklarung-von-bischof-buechel-zum-vademecum>), den Begriff «Arbeitsgrundlage» verwendete die SBK in ihrem Communiqué betreffend ihre Versammlung vom 2. bis 4. September 2013 (<http://www.bischoefe.ch/dokumente/communiqués/nie-wieder-krieg!>).

Verhältnissen in der (Deutsch-)Schweiz⁵ ist und sich dazu bekennt, das Verhältnis von Kirche und Staat auf dieser Basis weiter entwickeln zu wollen.⁶

Empfehlung: Das Dokument ist als wichtiger Beitrag der Schweizer Bischöfe zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen einzuordnen. Zu beachten sind darüber hinaus die zum Teil wesentlich differenzierteren Ausführungen in der wissenschaftlichen Publikation der Arbeit der Fachkommission⁷.

1.2. «Im Sinne eines aggiornamento ... das staatskirchenrechtliche System ... optimieren» (4, 1.3)

Wie von den Bischöfen in Auftrag gegeben und von Vertretern des Vatikans erwünscht, ist es das Ziel des Dokumentes, «im Sinne eines aggiornamento ... Wege zu suchen, das staatskirchenrechtliche System in Theorie und Praxis so gut wie möglich dem Selbstverständnis der Kirche anzupassen und zu optimieren.» (4, 1.3) Dieses Bemühen hat seine Berechtigung, zumal es der allgemeinen Entwicklung zur Berücksichtigung des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften und sämtlicher Dimensionen der Religionsfreiheit in der religionsrechtlichen Gesetzgebung entspricht. Ein umfassendes und realitätsbezogenes «aggiornamento» des Staatskirchenrechts und die Weiterentwicklung des staatlichen Religionsrechts muss jedoch im schweizerischen Kontext auch weiteren Gesichtspunkten Rechnung tragen.

Empfehlung: Bei Bestrebungen zur Anpassung des staatlichen Religionsrechts an die Anforderungen der heutigen Zeit ist

- *dem geltenden staatlichen Recht und der gewachsenen Partnerschaft zwischen Staat und Kirchen,*
- *der grösseren Bedeutung der Religionsfreiheit im Sinne einer grösseren Distanz zwischen Staat und Kirchen,*
- *dem gesellschaftlichen Wandel bezüglich der Stellung der Kirchen,*
- *der ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit mit anderen (anerkannten) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie*
- *der zunehmend pluralen Religionslandschaft in der Schweiz.*

deutlich mehr Beachtung zu schenken, als dies im Vademecum der Fall ist. Dabei gilt es, jeden Eindruck zu vermeiden, die katholische Kirche fordere für sich rechtliche Sonderregelungen, die sie anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber privilegieren.

⁵ Auch die Romandie ist allerdings erheblich betroffen, besonders in den Kantonen FR, JU, im zweisprachigen Kanton BE sowie in VD.

⁶ Vgl. dazu das Vorwort zur Publikation der wissenschaftlichen Ergebnisse der Arbeit der Fachkommission: «Der Arbeit der Fachkommission liegt ebenso wie dem genannten Vademecum die Überzeugung zugrunde, dass das sog. Schweizerische System der öffentlichen Körperschaften gut ist. Es kann und muss aber verbessert werden im Interesse einer engeren und effektiveren Zusammenarbeit zwischen den Diözesanbischöfen und den kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften. Das gilt insbesondere dort, wo sich eine Diözese auf verschiedene Kantone erstreckt.» So Mgr. Prof. Dr. Libero Gerosa, in: Ders. (Hg.), Staatskirchenrechtliche Körperschaften im Dienst an der kirchlichen Sendung der Katholischen Kirche in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek Band 15), Wien - Zürich 2014, S. 7.

⁷ L. Gerosa (Hg.), Staatskirchenrechtliche Körperschaften im Dienst an der kirchlichen Sendung der Katholischen Kirche in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek Band 15), Wien - Zürich 2014.

1.3 «Es (ist) notwendig, dass in staatskirchenrechtlichen und staatlichen Rechtstexten die Natur und die Zwecksetzung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften sachgerecht umschrieben und genau beachtet werden.» (5, 2.1)

Revisionen von Kantonsverfassungen, kantonalen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebungen, aber auch Revisionen der kirchlich-körperschaftlichen Rechtsgrundlagen («kantonal-kirchliche Verfassungen», «Kirchenordnungen», «Organisationsstatute» u.ä.) bieten Gelegenheit, für das vom Vademecum angestrebte *aggiornamento* (4, 1.3) der staatlichen und kirchlich-körperschaftlichen Regelungen auf der Grundlage des zeitgemässen Verständnisses der Religionsfreiheit und unter Beachtung des Selbstverständnisses der römisch-katholischen Kirche, wie es in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils letztmals umfassend vom obersten Lehramt der Kirche formuliert wurde.

Empfehlung: Bei Revisionen staatskirchenrechtlicher und kirchlich-körperschaftlicher Rechtsgrundlagen sind neben den Empfehlungen des Vademecum gestützt auf die neuere staatskirchenrechtliche Literatur namentlich folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- *die Entflechtung von Staat und Kirche(n), wo die Verflechtungen die Religionsfreiheit unzulässig einschränken und der Autonomie der staatskirchenrechtlichen Körperschaften ungenügend Rechnung tragen,*
- *eine Regelung der Zusammenarbeit von staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Instanzen, die auf gegenseitiger Anerkennung beruht sowie von wechselseitigem Einbezug und Respekt vor den jeweiligen Zuständigkeiten geprägt ist.*

1.4 «Alle Glieder der Kirche ... üben das Priestertum der Getauften aus» (3, 1.1.)

Das Vademecum betont wiederholt die «helfende() sowie unterstützende() Natur», den «auxiliaren» und «zudienenden Charakter» (4, 1.4) der staatskirchenrechtlichen Organisationen. Ebenso legt es einen Akzent auf die «einzige, von Christus stammende Vollmacht» (3, 1.1.) der Bischöfe und Pfarrer. Es gelte, «zu betonen, dass es aus theologischen Gründen in der katholischen Kirche nicht zwei nebeneinander stehende Leitungen geben kann» (4, 1.4) und «das Missverständnis zu vermeiden ..., diese (staatskirchenrechtlichen) Organisationen seien selbst Kirche» (4, 1.4). Demzufolge, handelten «die in staatskirchenrechtlichen Organisationen tätigen Gläubigen ... nicht im Namen der Kirche, sondern im eigenen Namen auf der Basis staatlichen Rechts» (4, 1.2).

Andere wichtige Aspekte des Kirchenverständnisses werden jedoch nicht oder nur am Rande erwähnt: Das allgemeine Priestertum aller Getauften, «die wahre Gleichheit» aller Gläubigen «in ihrer Würde und Tätigkeit» (CIC/1983, can. 208), die Überzeugung, dass «die Gesamtheit der Gläubigen ... im Glauben nicht irren» kann und der «übernatürliche Glaubenssinn des ganzen Volkes Gottes» (Vatikanum II, Lumen gentium 12). Diese Elemente der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils sind – neben dem staatlichen und dem eigenen Recht der staatskirchenrechtlichen Körperschaften – Grundlage für das Selbstverständnis der «in staatskirchenrechtlichen Organisationen tätigen Gläubigen» (4, 1.2)

Es handelt sich bei den staatskirchenrechtlichen Körperschaften nicht um «staatliche Einrichtungen». Vielmehr sind sie auf dem Willen der Gläubigen beruhende und mit der Zustimmung der Bischöfe geschaffene Einrichtungen, die das staatliche Recht unter der Auflage demokratischer und rechtsstaatlicher Organisation bei der Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern ermöglicht, um die

Bedeutung der Kirchen zu anerkennen und gute administrative und materielle Voraussetzungen für das kirchliche Leben und für ihr Wirken in der Gesellschaft zu schaffen. Die Mitglieder dieser Körperschaften und ihre Organe bekunden mit ihrem finanziellen Beitrag und ihrer Mitarbeit die Bereitschaft, am Aufbau der Kirche mitzuwirken und zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben Hilfe zu leisten. Diesen Beitrag leisten sie in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit den Bischöfen, seinen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlichen Vertretern sowie den Priestern und übrigen Seelsorgenden vor Ort. Basis für diese Zusammenarbeit sind die Beachtung der jeweiligen Rechtsordnungen und die gemeinsame Orientierung am Evangelium und an der Lehre der Kirche.

Empfehlung: Das Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils ist als zentrale Grundlage für das Selbstverständnis der in den Körperschaften organisierten und engagierten Gläubigen immer wieder in Erinnerung zu rufen. Es ermutigt die Körperschaften, mit Selbstbewusstsein für ein partnerschaftliches Miteinander⁸ im Dienst der einen Kirche einzutreten, und dabei der gemäss dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche spezifischen Aufgabe des kirchlichen Leitungsamtes Rechnung zu tragen.

2 Präzisierungen und kritische Rückfragen

2.1 «Erhebung von Kirchensteuern» als «primärer Zweck»? (6, 2.4)

Das Vademecum bezeichnet die Sicherstellung der «finanziellen und verwaltungsmässigen Voraussetzungen» für das Leben und die Sendung der Kirche als «primären Zweck» der Körperschaften (6, 2.4). Es anerkennt zwar die «Autonomie der Körperschaften in diesem Bereich», «die demokratische Struktur der erhebenden Behörde» und ihre Zuständigkeit für die «Verwendung der Steuermittel» (6, 2.4). Zudem hält es zu Recht fest, dass die Kirchensteuererträge kirchenrechtlich «kein Kirchenvermögen dar(stellen)» (3, 1.2). Zugleich wird die Verantwortung der geweihten Amtsträger für die Entscheidungen über die «pastoralen Prioritäten» betont (8, 3.). Und von den Körperschaften wird gefordert, dass sie diese «unterstützen» (8, 3.) und «Entscheidungen, welche die finanzielle Unterstützung diözesaner Aufgaben betrifft, nur im Einvernehmen mit dem Bischof zu fällen» (11, Anhang III. a).

Empfehlung: Die Rolle der Körperschaften und ihrer Organe soll nicht auf jene von «Sponsoren» beschränkt werden, die finanzielle Mittel für die Kirchenleitung bereitstellen. Vielmehr tragen sie die umfassende Verantwortung für Festlegung der Höhe der Kirchensteuern und ihre zweckbestimmte Verwendung. Sie befinden sie in einem demokratischen Beratungs- und Entscheidungsprozess unter Einbezug der Seelsorgenden und der Kirchenleitung darüber, wie sie mit den Steuergeldern im Rahmen ihrer Zuständigkeit die bestmöglichen Voraussetzungen für das Leben der Kirche vor Ort schaffen können, der sie selbst angehören und für die auch sie als Laien eine «eigene Verantwortung» (Vatikanum II, Lumen gentium 37) tragen.

⁸ Die von Vertretern staatskirchenrechtlicher Körperschaften immer wieder geforderte «Partnerschaft» ist nicht mit der Vorstellung zu verwechseln, dass kirchliche und staatskirchenrechtliche Instanzen die «gleichen Rechte» haben. Vielmehr geht es darum, die Unterschiede betreffend die Aufgaben und Zuständigkeiten nicht im Sinne einer einseitigen «Über-» bzw. «Unterordnung» zu interpretieren, sondern als hilfreiche gegenseitige Ergänzung und Unterstützung, in der beide ihren je eigenen, unverzichtbaren Beitrag leisten. Die Vorrangstellung des kirchlichen Leitungsamtes wird damit nicht in Frage gestellt.

2.2 «Sollte auch das Adjektiv „kirchlich“ nicht ... gebraucht werden?» (5, 2.2)

Das Vademecum fordert die Vermeidung von Begrifflichkeiten, «die in der Theologie oder im kirchlichen Recht bereits in anderem Sinn verwendet werden». Namentlich erwähnt werden u.a. «Kirche», «Landeskirche», «Synode» und das Adjektiv «kirchlich». «Auch die Zusammenfassung kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Organe sollte nicht als „katholische Kirche im Kanton X“ bezeichnet werden». (5, 2.2) Hinter dieser Forderung steht die Befürchtung des «Missverständnis(es) ... diese Organisationen seien selbst Kirche» (4, 1.4).

Zu wenig beachtet das Vademecum dabei, dass sich in staatskirchenrechtlichen Gremien Gläubige im wörtlichen Sinn «synodal», d.h. gemeinsam (gr. *syn*) auf den Weg (gr. *hodos*) machen, um zu beraten, wie sie der Kirche am besten dienen können, wobei auch die besondere Rolle der Seelsorgenden und der Kirchenleitung beachtet wird. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt, dass der gemeinsame Auftritt kirchlich und staatskirchenrechtlich Verantwortlicher für die Belange und das Engagement der katholischen Kirche in einem Kanton im Sinne der gesellschaftlichen Sichtbarkeit und Erkennbarkeit, aber auch im Sinn der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen durchaus angemessen ist.

Empfehlung: Dem Anliegen der Klärung der Begrifflichkeiten und Zuständigkeiten ist mit klaren Regelungen und vor allem in der Informations- und Bildungsarbeit Rechnung zu tragen. Zugleich ist festzuhalten, dass Begriffe wie «synodal» und «kirchlich» auch in einem weiteren, nicht kirchenrechtlich-technischen Sinn verwendet werden und in diesem weiteren Sinne durchaus für die Charakterisierung der Tätigkeit der staatskirchenrechtlichen Gremien geeignet sind. Wo in einem allgemeinen Sinn von den staatskirchenrechtlichen Organisationen auf kantonaler Ebene die Rede ist, soll als Oberbegriff von «kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaften» und nicht von «Landeskirche(n)» gesprochen werden. Wo letztere Bezeichnung jedoch in den Kantonsverfassungen und im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist, soll es der Klugheit der staatskirchenrechtlich Verantwortlichen überlassen werden, ob sie sich für eine andere Begrifflichkeit einsetzen. Eine bischöflich verordnete Namensänderung könnte nicht nur bei den Angehörigen der Körperschaften, sondern auch im ökumenischen Dialog mit anderen Landeskirchen zu unnötigen Irritationen führen.

Mit Blick auf die ganze Schweiz soll der Begriff «kantonalkirchliche Organisationen» beibehalten werden. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass die katholische Kirche nicht in allen Kantonen als staatskirchenrechtliche Körperschaft organisiert ist, sondern daneben auch kantonale Kirchengemeindeverbände sowie vereinsrechtliche Kantonalorganisationen bestehen und die Kirche in den Kantonen Tessin und Wallis auf kantonaler Ebene nur kanonisch-rechtlich organisiert und in dieser Form öffentlich-rechtlich anerkannt ist.

2.3 «Nicht die Vertreter der Kirche und ihrer Interessen nach aussen?» (6, 2.3)

Was die Rolle der Organe der Körperschaften betrifft, so betont das Vademecum, sie seien «nicht die Vertreter der Kirche und ihrer Interessen nach aussen» und «nicht die Vertreter der Gläubigen gegenüber dem eigenen Bischof bzw. Pfarrer» (6, 2.3). «Die in den staatskirchenrechtlichen Organisationen tätigen Gläubigen handeln daher nicht im Namen der Kirche, sondern im eigenen Namen auf der Basis staatlichen Rechts.» (4, 1.2)

Diese Aussagen betonen zu Recht, dass der Bischof und die Seelsorgenden den Auftrag haben, den Glauben und die Werte der Kirche in der Öffentlichkeit und gegenüber den staatlichen Behörden zur

Geltung zu bringen. Aber sie werden der Absicht des staatlichen Gesetzgebers bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und Organisation einer Religionsgemeinschaft nicht gerecht. Denn ein Zweck dieses Rechtsinstitutes ist es, für die staatlichen Behörden einen demokratisch legitimierten Ansprechpartner zu haben und der Religionsgemeinschaft die Möglichkeit zu geben, ihren gesamtgesellschaftlichen Auftrag besser wahrzunehmen. Wo es um den Einsatz finanzieller Mittel, die arbeitgeberische Verantwortung staatskirchenrechtlicher Behörden oder andere Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich der Körperschaft geht, oder wo staatskirchenrechtliche Organe im Sinn der staatlich und kirchlich garantierten Meinungsäusserungsfreiheit ihre Anliegen formulieren, haben sie sowohl gegenüber staatlichen Autoritäten als auch im Dialog mit kirchlichen Amtsträgern den Auftrag, diese zu vertreten⁹. Dies tun sie weder «im eigenen Namen» als Privatpersonen, noch auf der Grundlage staatlichen Rechts (4, 1.2), sondern im Namen jener, die sie in das entsprechende Amt gewählt haben und auf der Grundlage des durch die Körperschaft autonom erlassenen kirchlich-körperschaftlichen Rechts.

Empfehlung: Der Dialog mit den staatlichen Behörden ist aktiv zu pflegen, wobei die Aufgabenteilung zwischen staatskirchenrechtlichen Behörden und kirchlichen Amtsträgern auch in diesem Dialog zu respektieren ist. Der Austausch über Beschlüsse und Anliegen der Körperschaften soll mit den zuständigen kirchlichen Instanzen vereinbart werden.

2.4 «Wiederwahl des Pfarrers» und «Wahl von Gemeindeleitern/Gemeindeleiterinnen» «aufheben»? (9, 4.)

Das Vademecum macht zum Pfarrwahlrecht mehrere Vorschläge, die eine gute Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen in diesem Bereich sicherstellen und sowohl dem Priestermangel als auch der Entstehung überpfarreilicher Seelsorgestrukturen Rechnung tragen.

Problematisch ist es jedoch, die Wiederwahl von Pfarrern als «schweren unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit» (10, 4.5) zu beurteilen und zu fordern, dass «bestehende Wahlrechte von „Gemeindeleitern/Gemeindeleiterinnen“ ... aufgehoben werden (sollen).» (10, 4.7) Diese Positionen berücksichtigen die umfassende Verantwortung der Körperschaften als öffentlich-rechtliche Arbeitgeber nicht ausreichend. Unabhängig vom kirchenrechtlichen Status des jeweiligen Mitarbeiters muss die Körperschaft als Arbeitgeberin die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis periodisch zu überprüfen und es – unter Beachtung der erforderlichen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen – auch auflösen zu können. Ob dafür ein Behördenentscheid oder eine Volkswahl vorgesehen wird, tangiert die Zuständigkeit des Bischofs für die Erteilung bzw. den Entzug der kirchlichen Sendung nicht.

Empfehlung: Im Rahmen der personalrechtlichen Erlasse der Körperschaften ist das Zusammenwirken zwischen staatskirchenrechtlichen und kirchlichen Instanzen unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung als öffentlich-rechtlich verfasste Arbeitgeber sorgfältig zu regeln und dabei auch zu berücksichtigen, dass es zu schwierigen Personalentscheidungen kommen kann.¹⁰

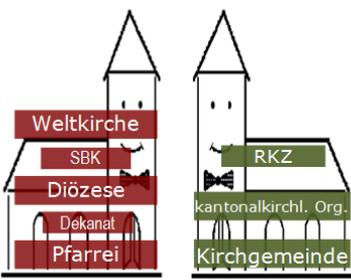
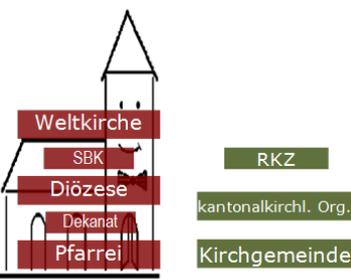
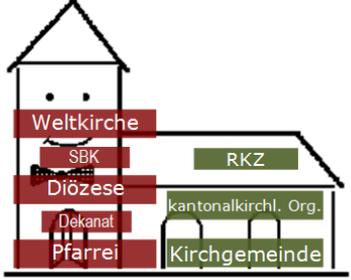
⁹ Vgl. dazu das Positionspapier der RKZ «Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen» vom 3. Dezember 2011 (<http://www.rkz.ch/upload/20111209083053.pdf>).

¹⁰ Vgl. dazu «Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen bei schwierigen Personalentscheidungen. Grundsatzüberlegungen und praktische Empfehlungen der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht» vom 20. Juni 2008 (<http://www.rkz.ch/upload/20090911123711.pdf>).

2.5 «Es gibt nur eine Kirche» (6, 2.3)

Als gemeinsamer Nenner der Präzisierungen und kritischen Rückfragen kann festgehalten werden: Das Vademecum warnt teilweise zu Recht vor der Vorstellung, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften seien selbst Kirche. Im Bestreben, einem solchen Missverständnis entgegenzutreten und das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche in Erinnerung zu rufen, erwecken die Ausführungen des Vademecum aber bisweilen den Eindruck, die Körperschaften seien nicht Teil der Kirche, sondern «der Kirche souverän gegenüberstehende() nicht-kirchliche() Institutionen»¹¹. Dem gegenüber ist auf der Basis des kirchlich-körperschaftlichen Rechts und des Selbstverständnisses der in den Körperschaften organisierten Gläubigen zu betonen, dass es auch für die Körperschaften «nur eine Kirche» gibt (6, 2.3) und dass es «nicht zwei nebeneinander stehende Leitungen geben kann» (4, 1.4). Aber nicht nur die Mitglieder der Körperschaften, sondern auch die Körperschaften selbst und ihre Organe sind «Teil der Kirche», die in der Schweiz in zwei Rechtsstrukturen lebt.

Ein vom Kirchen- und Staatskirchenrechtler Urs Brosi entwickeltes Schema veranschaulicht dies:

Vorwurf	Vademecum	unser Ziel
		
<p>Landeskirche und Kirchgemeinden sind selbst eine Kirche, so dass zwei kath. Kirchen bestehen (Vorwurf gegen Bundesgerichtsentscheide zum Kirchenaustritt).</p>	<p>Es gibt nur eine Kirche. Die kantonalkirchlichen Organisationen («Landeskirchen») und Kirchgemeinden gehören nicht dazu.</p>	<p>Es gibt nur eine Kirche. Sie lebt bei uns aber in zwei Rechtsstrukturen: kanonisch und staatskirchenrechtlich. Kompetenzregelung ist wichtig.</p>

3 Vereinbarungen zwischen Bischöfen und Körperschaften

3.1 «Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums» (7, 3.)

Zur «Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und den Körperschaften seines Bistums» (7, 3.) empfiehlt das Vademecum schriftliche Vereinbarungen. Neben dem «ausdrückliche(n) Wille(n) zur verbindlichen Zusammenarbeit» und dem «Erfordernis von Lösungsorientierung,

¹¹ So Martin Griching, Die Bewertung des «Kirchenaustritts» im Bistum Chur und der Umgang mit «Austretenden». Der Primat der Ekklesiologie und der Pastoral, in: Bier, G. (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, Freiburg 2013, 189-199, Zitat 190.

gegenseitigem Vertrauen und Realitätssinn» (7, 3.a) thematisiert das Vademecum vor allem finanzielle Fragen:

«Regelungen zur längerfristigen Ausrichtung von Beiträgen an die Diözese und wichtige diözesane Einrichtungen; eine stärkere Berücksichtigung der diözesanen und schweizerischen Ebene bei der Zuweisung der finanziellen Mittel sollte angestrebt werden; Regelungen für Anpassungen des finanziellen Bedarfs der kommunalen Körperschaften.» (7, 3.b-d¹²) Als Anhang enthält das Vademecum ein «Grundmuster» einer solchen Vereinbarung (11-13).

Empfehlung: Der Vorschlag schriftlicher Vereinbarungen mit dem Diözesanbischof ist zu konkretisieren, zumal es zum Wesen von Vereinbarungen gehört, dass sie nicht einseitig verfügt, sondern von den Beteiligten ausgehandelt werden, was Dialogbereitschaft und den Willen voraussetzt, zu einer für alle Beteiligten stimmigen Balance von Rechten und Pflichten zu finden.

3.2 «In vielen Fällen (ist) eine verlässlichere Art und Weise der Zusammenarbeit ... vonnöten» (4, 1.4)

Schon aus dem Vademecum selbst geht hervor, dass der Regelungsbedarf für die Zusammenarbeit umfassender ist, als es das «Grundmuster einer schriftlichen Abmachung» (11, Überschrift des Anhangs) und die thematischen Ausführungen des entsprechenden Kapitels (7-9, 3.) erkennen lassen. Für sämtliche im Vademecum selbst angesprochenen Themen besteht entsprechender Regelungsbedarf. Zusätzlich bedarf es für eine einvernehmliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten der Regelung folgender Fragen:

- a) Gegenseitige Anerkennung unter Respektierung ihres je eigenen Selbstverständnisses und Auftrages und der je eigenen Rechtsgrundlagen und Rechtsordnungen.
- b) Grundsätzliche Verständigung über die Wege und Ziele der Zusammenarbeit – im Dienst der Kirche und im Dienst der Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in der Welt von heute.
- c) Benennung und/oder Bildung von Gremien und Verfahrensweisen, in denen sich die Zusammenarbeit und die dienende Funktion der staatskirchenrechtlichen Körperschaften konkretisieren.
- d) Wechselseitiger Einbezug in die je eigenen Beratungs- und Entscheidungsgremien mit Regelung des jeweiligen Status des Partners als (ständiger) Gast, Teilnehmer mit beratender Stimme oder mit Antragsrecht.
- e) Gegenseitige Information über Beratungen und Entscheidungen in den jeweiligen Gremien: Zeitpunkt der (Vor-)Information, Zustellung des Protokolls oder relevanter Protokollauszüge, Zustellung von Traktandenlisten und/oder Sitzungsunterlagen.
- f) Gewährleistung von Transparenz in finanziellen Angelegenheiten durch öffentliche oder vertrauliche Information über Vermögensverhältnisse, Spendenerträge etc.

¹² Wie der letzte Punkt Gegenstand in Vereinbarungen zwischen Diözesanbischof und kantonaler Körperschaft geregelt werden kann, ist unklar. Auch das «Grundmuster einer schriftlichen Abmachung» (11-13, Anhang) sagt dazu nichts.

- g) Definition jener Entscheidungen finanzieller, gesetzgeberischer, personeller oder pastoraler Natur, zu denen der Partner angehört werden muss oder für die es gemeinsamer Entscheidungen bedarf, verbunden mit der Festlegung von Abläufen, Fristen etc.
- h) Regelung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Einbezugs in den Kontakt mit staatlichen Behörden, mit den Leitungspersonen oder –gremien anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften und weiterer Institutionen.
- i) Regelung der Zusammenarbeit oder des vorgängigen Einbezugs im Bereich von Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit: Wo erfolgt diese zwingend gemeinsam, in welchen Bereichen nach Absprache, in welchen je eigenständig?
- j) Umgang mit Konflikten und Meinungsverschiedenheiten: Differenzbereinigung, schiedsgerichtliche Instanzen.
- k) Regelmässige Evaluation der Zusammenarbeit und Überprüfung der vereinbarten Regelungen.

Empfehlungen: Zwischen dem Bischof und den kantonalkirchlichen Körperschaften sind umfassende Vereinbarungen anzustreben. Dabei ist nicht nur bistumsintern, sondern auch auf Ebene der RKZ gegenseitige Information und Koordination sicherzustellen, um von den Erfahrungen und Lösungsmodellen anderer zu profitieren. Um einen guten Verlauf und eine hohe Ergebnisqualität sicherzustellen, empfiehlt sich der Beizug einer externen Beratung und Moderation.

4 Vertiefung der Zusammenarbeit im Geist des Konzils

«Aus dem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten» (Vatikanum II, Lumen Gentium 37)

Das wichtige und zentrale Anliegen des Vademecum und der Arbeit der Fachkommission, die es verfasst hat, ist die «Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften» «im Dienst an der kirchlichen Sendung der Katholischen Kirche in der Schweiz»¹³. Diese Zusammenarbeit bedarf nicht nur rechtlicher und finanzieller Regelungen, sondern auch der inhaltlichen Vertiefung und Verwurzelung im Glauben und im Nachdenken über den Auftrag der Kirche in der Welt von heute.

Angesichts der Tatsache, dass die Kirche in den Jahren 2012 bis 2015 das 50-Jahr-Jubiläum des Zweiten Vatikanischen Konzils feiert und dass dieses Konzil für den Aufbau und die Weiterentwicklung der kantonalkirchlichen Körperschaften, aber auch der gemeinsamen Aufgaben von Bistümern und Körperschaften entscheidende Impulse vermittelt hat, empfiehlt die RKZ ihren Mitgliedern, gemeinsam mit den Bischöfen und Seelsorgenden die Texte des Konzils zu lesen und auf ihre Gegenwartsbedeutung hin zu befragen.

Einschlägig für das Zusammenwirken von Amtsträgern und Laien, das auch die Zusammenarbeit mit den Körperschaften entscheidend mitbestimmt, sind die nachfolgenden Ausführungen aus der Kirchenkonstitution «Lumen gentium» Nr. 37:

¹³ Vgl. die Titel des Vademecum und der wissenschaftlichen Publikation (s.o. Anm. 7)

«Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen.

Und ihnen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Brüdern in Christus ansteht, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten.

Die Laien sollen wie alle Gläubigen das, was die geweihten Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer und Leiter in der Kirche festsetzen, in christlichem Gehorsam bereitwillig aufnehmen nach dem Beispiel Christi, der durch seinen Gehorsam bis zum Tode den seligen Weg der Freiheit der Kinder Gottes für alle Menschen eröffnet hat. Sie sollen auch nicht unterlassen, ihre Vorgesetzten Gott zu empfehlen, die ja wachen, um Rechenschaft für unsere Seelen zu geben, damit sie das mit Freude tun können und nicht mit Seufzen (vgl. Hebr 13,17).

Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen.

Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. In den Laien wird so der Sinn für eigene Verantwortung gestärkt, die Bereitwilligkeit gefördert. Die Kraft der Laien verbindet sich leichter mit dem Werk der Hirten. Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Laien in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen. So mag die ganze Kirche, durch alle ihre Glieder gestärkt, ihre Sendung für das Leben der Welt wirksamer erfüllen.»

Chur, 28. Juni 2014

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Kommission
für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ